

- das systematische Einwirken auf den Beschuldigten durch den Untersuchungsführer.
- die während der Untersuchungshaft wirkenden Bedingungen und
- die Steuerung der auf den Beschuldigten während der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens wirkenden Einflüsse der Außenwelt.

2.2. Die Vernehmungstaktik und ihre Planung

Die Einflußnahme auf das Aussageverhalten des Beschuldigten mit dem Ziel, wahre Aussagen zu erreichen, wird mit den Begriffen Vernehmungstaktik bzw. vernehmungstaktisches Vorgehen erfaßt.

"Vernehmungstaktik ist das Einwirken des Untersuchungsführers auf den Beschuldigten, um dessen Bereitschaft zu erreichen und zu festigen, wahre Aussagen zum rechtlich relevanten objektiven Tatgeschehen zu tätigen und diese Aussagen in der ihre Überprüfung ermöglichenden Detailliertheit und Konkretheit umfassend darzustellen. Sie beruht auf der objektiven Bewertung erkannter Persönlichkeitseigenschaften Beschuldigter, des konkreten Sachverhaltes, der Beweislage und der Bedingungen der Aufdeckung des strafbaren Handelns Beschuldigter durch den Untersuchungsführer. Das Einwirken des Untersuchungsführers erfolgt auf gesetzlicher Grundlage durch die Art und Weise des Vorgehens in der Beschuldigtenvernehmung, die Gestaltung der Vernehmungssituation und seines Verhaltens und die vorausschauende Gestaltung aller Bedingungen des Ermittlungsverfahrens, die im konkreten Fall die Aussagetätigkeit Beschuldigter beeinflussen können. Es erfordert den Einsatz aller Fähigkeiten und Kenntnisse des Untersuchungsführers, die offensive Nutzung des sozialistischen Strafprozeßrechts in